

Information betreffend die Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte



LGT Capital Partners (FL) AG
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Tel. +423 235 25 25, Fax +423 235 25 00
lgt.cp@lgt.com, www.lgt-capital-partners.com
ÖR-Nr.: 1546286-0, Sitz: 9490 Vaduz, MWST-Nr. 50119

Information betreffend die Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte

für die Kunden der LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

Die LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz, (LGT CPFL) ist in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft / Alternative Investment Fund Manager bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bzw. bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen gemäss den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben verpflichtet, im besten Interesse der Kunden bzw. des/der Fonds und der Marktintegrität zu handeln und das Risiko bzgl. der Nichteinhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, mit geeigneten und angemessenen Verfahren bzw. wirksamen organisatorischen und personellen Massnahmen, zu identifizieren, zu vermindern bzw. zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch die unabhängige und ausschliessliche Wahrnehmung der Anlegerinteressen mittels Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte der von der LGT CPFL verwalteten Fonds sowie die damit verbundene Auskunftserteilung gegenüber den Anlegern zu regeln.

Die vorliegende Weisung bezweckt die Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und definiert Grundsätze, angemessene und wirksame Strategien sowie transparente Verfahren der LGT CPFL betreffend die Ausübung und Auskunftserteilung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte mit den von der LGT CPFL verwalteten Fonds in inländische und ausländische Beteiligungspapiere. Geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen können jedoch in Ausnahmefällen von Mitarbeitenden der LGT CPFL angenommen werden, sofern diese vertretbar und verhältnismässig sind und sich in einer Grössenordnung bewegen, die es unwahrscheinlich macht, dass sie das Verhalten der LGT CPFL in einer Weise beeinflussen, die den Interessen des betreffenden Kunden abträglich ist.

1. Grundsätze im Zusammenhang mit der Stimmrechtspolitik

Die LGT CPFL übt die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte der von der LGT CPFL verwalteten Fonds unabhängig und ausschliesslich im Anlegerinteresse aus. Ebenso informiert sie die Anleger über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Die LGT CPFL hat bei sämtlichen Traktanden, welche die Anlegerinteressen nachhaltig tangieren, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, welche ihr als Aktionärin bzw. Gläubigerin zustehen, selber auszuüben oder einem beauftragten Dritten, wie z.B. der Verwahrstelle, dem Portfoliomanager oder dem Stimmrechtsvertreter, eine ausdrückliche Weisung zu erteilen. Diese kann beispielsweise in Form von:

- einer konkreten Instruktion, wie der beauftragte Dritte ein bestimmtes Mitgliedschafts- oder Gläubigerrecht (z.B. an der General- bzw. Gläubigerversammlung) auszuüben hat; oder
- einer generellen Weisung, welche z.B. in der vorliegenden Weisung festgehalten ist und welche die Grundsätze und Vorgaben zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte soweit vorschreiben, dass diese vom beauftragten Dritten ohne weiteres im konkreten Fall und ohne weiteren Instruktionsbedarf der LGT CPFL umgesetzt werden können,

ausgestaltet sein.

Die LGT CPFL hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, anstelle der oben aufgeführten ausdrücklichen Weisungen an die beauftragten Dritten, selbst über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu entscheiden bzw. diese auszuüben.

Die generelle Stimmrechtspolitik der LGT CPFL wird in Ziffer 5 erläutert. Dabei wird zwischen folgenden Geschäften unterschieden:

- Traktanden, in denen die Anlegerinteressen nachhaltig tangiert werden; und
- Traktanden, in denen die Anlegerinteressen nicht nachhaltig tangieren werden, sog. Routinegeschäfte.

Eine Delegation an einen beauftragten Dritten kann sowohl bei nachhaltigen als auch bei Routinegeschäften nur erfolgen, wenn dadurch keine mit den Anlegerinteressen divergierenden relevanten Interessenkonflikte bestehen. Das Abklären entsprechender Interessenkonflikte kann in allgemeiner Form erfolgen.

Liegen sachliche, im Anlegerinteresse stehende Gründe vor, kann die LGT CPFL Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte für verschiedene Fonds der LGT CPFL unterschiedlich ausüben.

2. Stimmrechtspolitik

Die Grundsätze bzw. die Strategie der Stimmrechtspolitik enthält Massnahmen und Verfahren in Form von Kriterien über das Abstimmverhalten:

- die eine Verfolgung der massgeblichen Corporate Actions ermöglichen,
- sicherstellen, dass die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten mit den Anlagezielen bzw. der Anlagepolitik im Einklang steht, und
- Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten resultieren, verhindern oder regeln.

3. Grundsätze und Kriterien der Stimmrechtspolitik

Als Grundlage für die Ausübung der Stimmrechte dienen der LGT CPFL bzw. ihren beauftragten Dritten die International SRI Proxy Voting Guidelines der Institutional Shareholder Services Inc. (ISS).

Bei Geschäften mit wesentlichem bzw. nachhaltigem Einfluss auf die Anlegerinteressen sind die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte aktiv wahrzunehmen. Geschäfte, welche einen wesentlichen bzw. nachhaltigen Einfluss auf die Interessen der Anleger haben können, sind beispielsweise:

- das Überschreiten einer bestimmten Mindestschwelle (z.B. Prozentsatz des Fondsvermögens bzw. von Stimmrechten an einem Unternehmen);
- besonders umstrittene Geschäfte und Traktanden;
- gewichtige Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen, Veräusserung von Teilbereichen und Änderungen in der Kapital- und Stimmrechtsstruktur von Unternehmen bzw. Doppelmandate von Organen, oder
- (drohender) Teil- bzw. Totalausfall eines Schuldners (Gläubigerrechte).

Diese Geschäfte werden gemäss den im folgenden Abschnitt definierten Kapitalschwellen behandelt.

Zu beachten sind jedenfalls die geltenden Regeln über den Kontrollerwerb bzw. das Kontrollverbot gemäss Art. 58 UCITSG. Demnach dürfen die LGT CPFL bzw. die von Ihr verwalteten UCITS keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als zehn Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihnen erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

4. Umsetzung der Stimmrechtspolitik

Eine ausübungspflichtige Abstimmung liegt vor, wenn definierte Grenzwerte entweder bezüglich gehaltener Kapitalbeteiligung (im Sinne einer Beherrschungsquote) oder bezüglich Gewichtung im Fondsvermögen (Schwelle als Quote des Fondsvermögens) erreicht oder überschritten werden.

Stimmrechte sind auszuüben, sobald das stimmberechtigte Kapital aller von der LGT CPFL verwalteten Fonds an der betreffenden Gesellschaft mindestens 1 Prozent beträgt. Das stimmberechtigte Kapital setzt sich dabei aus den verschiedenen Stimmrechten der einzelnen Fonds zusammen.

Ergänzend dazu wird die Stimmrechtsausübung in Abhängigkeit vom Gewicht einzelner Aktien oder ähnlicher Beteiligungspapiere im Fonds vorgenommen. Die Stimmrechtswahrnehmung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Fondsstrukturen bei Erreichen oder Überschreitung der nachfolgenden Quoten (NAV-Schwellen):

- 2 Prozent für Single Manager Fonds
- 5 Prozent bei Multi Manager Fonds (LGT Select Funds)

Die LGT CPFL bzw. ihre beauftragten Dritten sind berechtigt, nach eigenem Ermessen auf freiwilliger Basis, zusätzliche Stimmrechte (Unterschreiten der 2%- bzw. 5%-Schwelle) auszuüben.

5. Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern

Die LGT CPFL bzw. der/die beauftragte Dritte/n dokumentieren die getroffenen Entscheidungen und die Art und Weise der Ausübung der Stimmrechte und stellt sicher, dass die LGT CPFL gegenüber den Anlegern und Behörden Auskunft geben kann. Dies gilt auch in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung der Stimm- bzw. Gläubigerrechte durch beauftragte Dritte.

Über die Grundsätze der Stimmrechtspolitik und das Vorgehen bei der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte (siehe hierzu Anhang A (in deutscher Sprache) und Anhang B (in englischer Sprache) der vorliegenden Weisung) wird auf der Homepage der LGT CPFL informiert.

Weitere Auskünfte zum Abstimmverhalten bzw. den getroffenen Massnahmen wird Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Auskünfte werden jedoch nur Anlegern erteilt, die ihre Investition in den entsprechenden Fonds nachweisen können. Die LGT CPFL erteilt zudem erst nach der entsprechenden Generalversammlung Auskunft über ihr Stimmverhalten.